

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige des Odenwaldkreises

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, ber. S. 188), hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 folgende Änderungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige des Odenwaldkreises beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes pauschal gewährt und beträgt
- a) für Sitzungen der in § 1 Abs. 1 Ziffern a) bis f) genannten Gremien 40 €
 - b) für Sitzungen anderer in § 1 Abs. 1 genannter Gremien 30 €

Artikel 2

§ 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Abweichend von Absatz 3 erhalten die Schriftführer/innen des Kreisausschusses, des Kreistages, des Kreistagspräsidiums und der Kreistagsausschüsse für jede Sitzung 25 €

Artikel 3

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 5 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in Anbetracht der damit verbundenen höheren Aufwendungen eine zusätzliche Pauschale gewährt. Diese beträgt für
- a) das vorsitzende Mitglied des Kreistages 200 € pro Monat
 - b) die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen 200 € pro Monat
 - c) ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die Dezernent/in oder Beauftragte sind 50 € pro Tag
der funktionsbezogenen Tätigkeit
 - d) die/den Patientenfürsprecher/in für das Kreiskrankenhaus Erbach 125 € pro Monat
 - e) die/den Stellvertreter/in der/des Patientenfürsprechers/in für das Kreiskrankenhaus Erbach je nach ihrem/seinem Tätigwerden ein entsprechender Anteil der Pauschale nach Buchstabe d)
 - f) die Hartz IV-Ombudsperson 125 € pro Monat
 - g) die/den Stellvertreter/in der Hartz IV-Ombudsperson je nach ihrem/seinem Tätigwerden ein entsprechender Anteil der Pauschale nach Buchstabe f)

Artikel 4

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Wird das vorsitzende Mitglied des Kreistages von einer/einem seiner Stellvertreter/innen vertreten, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung auf 30 €

Artikel 5

In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „50 €“ durch den Betrag „60 €“ ersetzt. In Satz 3 wird der Betrag „45 €“ durch den Betrag „60 €“ ersetzt.

Artikel 6

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Erbach, 14. Dezember 2016

Der Kreisausschuss
des Odenwaldkreises

gez.

Frank Matiaske
Landrat